

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Trittau www.amt-trittau.de .

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Trittau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Mit der Bekanntmachung ist die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Gebiet: südlich Sieker Landstraße, westlich Lütjenseer Straße und nördlich Hamburger Straße) in Kraft getreten.

Trittau, den 03.01.2023

Amt Trittau
Die Amtsvorsteherin
Fachbereich Bau und Projektmanagement
Im Auftrage

(I. Spoth)

Ausgehängt am: 07.01.2023
Abzunehmen am: 21.01.2023

Abgenommen am:

(Siegel)

(Unterschrift)

(Siegel)

(Unterschrift)